|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0426 |
| Titel | Forstwesen (Rodung) |
| Datum | 16.02.1994 |
| P. | 223 |

[*p. 223*] Mit Eingabe vom 27. Oktober 1993 ersucht die Gemeinde Ossingen um Bewilligung zur Rodung von 1250 m2 Wald auf Parzelle Kat.-Nr. 2465, Gemeinde Ossingen. Die Rodung soll die Entnahme von Kies für den Waldwegebau im Zusammenhang mit der geplanten Waldzusammenlegung ermöglichen. Die Kiesgrube befindet sich im Projektperimeter. Der Kiesgrube sind schon in früheren Jahren kleine Mengen Kies für den lokalen Waldwegebau und -unterhalt entnommen worden. Hiefür waren keine Rodungen notwendig, da der Kies der offenen Grubenfläche entnommen werden konnte. Die jetzt beabsichtigte Kiesentnahme von rund 4900 m’ ist ohne Erweiterung der Grube auf Waldareal nicht möglich. Es ist zu prüfen, ob wichtige, das Walderhaltungsgebot überwiegende Gründe vorliegen. Gemäss ständiger Praxis werden im Kanton Zürich keine Rodungsbewilligungen für den Kiesabbau erteilt. Im vorliegenden Fall liegen indessen Gründe vor, die eine Ausnahme rechtfertigen:

Die geplante Waldzusammenlegung Ossingen ist ein forstlich bedeutendes Vorhaben. Sie soll die Eigentumsstrukturen verbessern und eine naturnahe Waldpflege ermöglichen. Die Möglichkeit, innerhalb des Zusammenlegungsperimeters Kies abzubauen, ist aus Umweltschutzgründen sehr vorteilhaft. Der Kiestransport kann auf minimale Distanzen reduziert werden, womit der Treibstoffverbrauch herabgesetzt wird. Das Amt für Raumplanung, Fachstelle für Naturschutz, befürwortet die Rodung, da die Vergrösserung der bestehenden Grube das Gebiet Oberholz biologisch aufwertet.

Das Zustandekommen der geplanten, im öffentlichen Interesse liegenden Waldzusammenlegung ist ungewiss, wenn nicht Kies aus dem Projektperimeter verwendet werden kann. Es soll nur die Kiesmenge genutzt werden, die für den Eigenbedarf der geplanten Waldzusammenlegung benötigt wird. Der Eingriff ins Waldareal ist klein. Das öffentliche Interesse an der Waldzusammenlegung sowie das natur- und umweltschützerische Interesse überwiegen das Interesse an der Walderhaltung. Die Kiesausbeutung ist zeitlich und örtlich klar begrenzt und soll einzig dem umliegenden Wald zugute kommen.

Die Kiesgrube ist grundsätzlich nach Beendigung des Kiesabbaus sofort wieder zu bestocken. Die Gemeinde ist bereit, aus Naturschutzgründen auf die Wiederaufforstung an Ort und Stelle zu verzichten und statt dessen eine andere Fläche aufzuforsten. Dies ist erst nach dem Kiesabbau zu entscheiden; der naturschützerische Wert der Kiesgrube lässt sich in diesem Zeitpunkt besser beurteilen. Sollte auf die Wiederbestockung an Ort und Stelle verzichtet werden, so ist für die abgehende Waldfläche in der gleichen Gegend Realersatz zu leisten.

Das Rodungsgesuch wurde im Amtsblatt vom 9. November 1993 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Rodung kann gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und § 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 28. Juli 1907 in Verbindung mit RRB Nr. 1685/1954 unter den im Dispositiv genannten Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Ossingen wird unter dem Vorbehalt, dass die geplante Waldzusammenlegung durchgeführt wird, die Rodung von 1250 m2 Wald auf Parzelle Kat.-Nr. 2465, Gemeinde Ossingen, gemäss Gesuch vom 27. Oktober 1993 unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

a) Massgebende Unterlagen:

Übersichtsplan 1 : 25 000 vom Oktober 1993

Rodungs- und Aufforstungspläne 1 : 5000 und 1 : 1000 vom Oktober 1993

b) Der abgebaute Kies darf ausschliesslich für den Waldwegebau im Rahmen der Waldzusammenlegung verwendet werden.

c) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.

d) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.

II. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Rodung nach den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

III. Die Gemeinde Ossingen wird verpflichtet, sofort nach Entnahme der beanspruchten Kiesmenge Realersatz zu leisten. Die Wiederaufforstung hat gemäss den Weisungen des Kreisforstamtes V zu erfolgen. Soll aus Gründen des Naturschutzes auf die Wiederaufforstung an Ort und Stelle verzichtet werden, ist bei der Volkswirtschaftsdirektion eine Bewilligung für den Realersatz in der gleichen Gegend einzuholen.

IV. Mit der Rodung darf erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Bewilligung begonnen werden. Sie ist gültig bis 31. Dezember 1997.

V. Die Kosten dieses Beschlusses werden von der Staatskasse getragen.

VI. Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Ossingen, 8475 Ossingen, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Merkurstrasse 45, 8032 Zürich, sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]